



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Gemeindevertretung

öffentlich
Vorlagen-Nr. BV/107/2025

Einreicher: Der Bürgermeister
ausgearbeitet: Amt für Finanzen

Datum: 21.08.25

Beratungsgegenstand:

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	16.09.2025	öffentlich
Gemeindevertretung	30.09.2025	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 80 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die uneingeschränkte Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2020.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

☐ laut Beschlussentwurf	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf 1)
☐ laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
--

Sachverhalt, Begründung:

Der Kämmerer hat gemäß § 80 Abs. 3 BbgKVerf den Entwurf des Jahresabschlusses 2020 mit seinen Anlagen aufgestellt und dieser wurde durch den Hauptverwaltungsbeamten festgestellt.

Die Gemeindevertretung hat gemäß Beschlussvorlage BV/106/2025 den geprüften Jahresabschluss 2020 beschlossen.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf entlastet werden kann.

In einem gesonderten Beschluss ist gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf nun zeitgleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Hinweis:

Der Begriff „Entlastung“ ist im kommunalen Haushaltsrecht nicht näher definiert. Nach herrschender Meinung ist die Bedeutung der Entlastung jedoch unter besonderen öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Die Entlastung ist als eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung über die Art und Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der -satzung anzusehen. Ein vorbehaltloser Entlastungsbeschluss bringt zum Ausdruck, dass sich die Gemeindevertretung mit der Haushaltswirtschaft, wie sie sich aus der Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen darstellt, einverstanden ist.

Entlastet die Gemeindevertretung den Hauptverwaltungsbeamten ohne Vorbehalt, kann damit die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres als abgeschlossen angesehen werden. Gleichzeitig verzichtet die Gemeindevertretung auf weitere Beanstandung von Mängeln. Damit ist ein Verzicht auf die Beseitigung von festgestellten Mängeln gemeint.

Eine Einschränkung der Entlastung kommt dann in Betracht, wenn aufgetretene Mängel bis zur Beschlussfassung noch nicht ausgeräumt werden konnten, wegen ihres Gewichts einer uneingeschränkten Entlastung aber entgegenstehen.

Eine Verweigerung der Entlastung sollte sich auf schwerwiegende Verstöße beschränken, die dienstrechtliche Maßnahmen und Schadenersatzansprüche notwendig machen.

Die Verweigerung der Entlastung muss im Regelfall zu dienstrechtlichen Konsequenzen gegen den Hauptverwaltungsbeamten führen. Sollten bei einer Einschränkung oder Verweigerung der Entlastung rechtliche Konsequenzen gezogen werden, so muss dies von der Gemeindevertretung beschlossen werden. Der Hauptverwaltungsbeamte hat gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf einen Anspruch darauf, dass die Gemeindevertretung bei Einschränkung oder Verweigerung der Entlastung entsprechende Gründe angibt. Die Gemeindevertretung muss daher Verstöße, welche zu der Entscheidung geführt haben, nennen und den Grund der Entscheidung darlegen.